

# Klarheit für Brunnenbetreiber

**KOBLENZ/FRIESENHAGEN** Kein Erfolg mit Klagen, doch die Perspektive ist nicht schlecht

*Eine finanzielle Unverhältnismäßigkeit hatte das Gericht aber nicht erkennen können.*

thor ■ Was auf den ersten Blick aussieht wie eine krachende Niederlage für die privaten Brunnenbetreiber im Wildenburger Land, ist bei genauerem Hinsehen vielleicht sogar ein Erfolg.

Gestern Morgen hat sich das Verwaltungsgericht Koblenz mit den beiden (Muster-)Klagen aus dem Wildenburger Land gegen die von der Kreisverwaltung angeordneten umfangreichen Wasseruntersuchungen beschäftigt (die SZ berichtete mehrfach). In einem Fall wurde die Klage für unzulässig erklärt, im anderen steht nach der Verhandlung fest, dass sie keinen Erfolg haben wird. Und dennoch besteht jetzt eine gewisse Klarheit, der die Brunnenbesitzer durchaus Positives abgewinnen sollten. Zwar wurde festgestellt, dass diese Analysen notwendig und damit nicht zu beanstanden waren, allerdings ergeben sich für Zukunft interessante Optionen.

Für die privaten C-Anlagen hatte Kuni- bert Buchen (Diedenberg) rechtliche Klärung verlangt, bei den auch gewerblich genutzten war es Friedrich Weber. Beide waren aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend, sondern wurden durch Rechtsanwalt Matthias Linpinsel (Wilnsdorf) und per Vollmacht von Christoph Gehrke, dem Vorsitzenden des Bündnisses „Unser Wasser“, vertreten. Die „Gegenseite“ war ungleich stärker besetzt: Die Kreisverwaltung Altenkirchen war unter Führung von Oberregierungsrätin Marion Ostermann mit fünf Mitarbeitern angereist, zudem noch unterstützt durch einen Medizinaldirektor des Landesuntersuchungsamts.

Was sich schon vor dem Kreisrechtsausschuss angedeutet hatte, bestätigte sich vor dem Verwaltungsgericht: Es war nicht die beste Idee, ausgerechnet mit Fall Buchen ein Musterverfahren für die C-Anlagen zu führen. Nachdem der berichtstattende Richter Georg Theobald kurz auf

die Hintergründe der Klage eingegangen war, kam er recht schnell zu Sache: „Wir halten die Klage in derartiger Gestalt für nicht zulässig.“ So sei sie zu spät eingereicht worden, und zwar erst dann, als schon die Ergebnisse der großen Wasseranalyse vorgelegen hätten. Zudem handele es sich bei Buchen eigentlich gar nicht um eine C-Anlage, versorge dieser doch mit dem Brunnen auch noch ein 40 Meter entferntes Haus mit, in dem die Tochter mit Familie lebt.

Dann aber wurde die Kreisverwaltung gefragt, welchen Umfang die Prüfungen denn künftig haben sollten. Und siehe da: Die Mitarbeiter des Gesundheitsamts zauberten eine Liste hervor, die im Entwurf deutlich weniger Parameter enthält, als es die Betroffenen im Wildenburger Land bislang kannten. Marion Ostermann betonte, dass man erst gesicherte Daten benötigt habe, um die Möglichkeiten der Trinkwasserverordnung ausschöpfen zu können – ein Punkt, der auch im zweiten Verfahren eine zentrale Rolle einnehmen sollte.

Gerne hätte Christoph Gehrke noch über den seiner Meinung nach wichtigsten Teil der Klage gesprochen: die finanzielle Belastung der Brunnenbetreiber und die Unverhältnismäßigkeit. Doch mit diesen prinzipiellen Fragen habe sich das Gericht nicht zu beschäftigen, bekam er zu hören. „Das Gericht entscheidet stets über konkrete Fälle, wir machen keine Rechtsgutachten“, sagte Theobald.

Etwas anders sah es im Fall von Friedrich Weber aus. Hier war die Klage schon deshalb zulässig, da zum Zeitpunkt der Erhebung die Untersuchungsergebnisse noch nicht vorlagen. Auch bei den B-Anlagen hat die Kreisverwaltung bereits einen Entwurf in petto, was künftig geprüft werden soll. Im Gegensatz zu den C-Anlagen sind hier aber weitere Parameter (Pflanzenschutzmittel) hinzugekommen.

Richter Theobald nahm in seiner Einschätzung kein Blatt vor der Mund: Auf Basis der Trinkwasserverordnung sei es die Pflicht des Kreises gewesen, die umfangreichen Wasseranalysen durchführen zu lassen, da gebe es keinen Ermessensspielraum. Das Ziel habe lauten müssen,

für dieses Gebiet eine gesicherte Datengrundlage zu schaffen. Und wenn der Kläger der Ansicht sei, dass einige Parameter nicht hätten untersucht werden müssen, so wäre er und nicht das Gesundheitsamt in der Pflicht gewesen, durch eigene Untersuchungen dafür die Basis zu schaffen, erklärte der Verwaltungsrichter, der sich diesmal auch zur Kritik der Unverhältnismäßigkeit äußerte: „Wir können dem Landeswassergesetz nichts entnehmen, was für das Verfahren von Bedeutung wäre. Es gibt keine Sonderrechte für private Brunnenbetreiber.“

So geht das Gericht bei den finanziellen Aspekten auch von der maximal zulässigen Wasserentnahme aus – bei Weber sind das 1800 Kubikmeter pro Jahr. Insofern vergleicht man den Gegenwert mit der Wassergebühr andernorts. Gehrke und seine Mitstreiter hatten stets darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Menge viel kleiner sei.

Doch am Ende hellten sich die Mienen von Linpinsel und Gehrke dann doch merklich auf: Theobald stellte unmissverständlich klar, dass bei künftigen Untersuchungen der Kreis nicht mehr nach „Schema F“ vorgehen könne, sondern genau darlegen müsse, warum er welche Parameter prüfen lasse. Das sei die Konsequenz aus der Tatsache, dass nun gesichertes Datenmaterial vorliege. Vereinfacht ausgedrückt: Wo keine Grenzwerte überschritten werden, muss man nicht unbedingt jedes Jahr aufs Neue auf die entsprechenden Analysen bestehen.

Das Verwaltungsgericht wird nun in den nächsten Tagen seine Entscheidung zur Klage verkünden, sowohl Marion Ostermann als auch Matthias Linpinsel hätten gern ein Urteil in der Tasche, auch wenn sie das Ergebnis bereits kennen.

Ein nicht unzufriedener Christoph Gehrke sprach nach der Verhandlung von einer künftigen „Bringschuld“ der Kreisverwaltung. Ohnehin wertete er die gestrige Verhandlung nur als ein Etappenziel. So werde man weiter das Gespräch mit den Verantwortlichen der Verbandsgemeinde Kirchen suchen, denn dort könne man sich auch nach der Entscheidung des Gerichts nicht einfach zurücklehnen. Thorsten Stahl